jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/10 13Os18/99, 11Os154/01, 15Os107/05g, 12Os159/17z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1999

Norm

StGB §21
StPO §281 Abs1 Z11 Aa
StPO §281 Abs1 Z11 B

Rechtssatz

Bei der aus § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO vorgenommenen Kritik an der Subsumtion unter den Begriff einer Abartigkeit höheren Grades ist ein Vergleich mit den tatsächlichen Urteilsannahmen erforderlich.

Entscheidungstexte

- 13 Os 18/99
  Entscheidungstext OGH 10.02.1999 13 Os 18/99
- 11 Os 154/01
  Entscheidungstext OGH 05.03.2002 11 Os 154/01
  Auch
- 15 Os 107/05g
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 15 Os 107/05g
  Auch
- 12 Os 159/17z
  Entscheidungstext OGH 15.02.2018 12 Os 159/17z
  Auch; Beisatz: Eine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades liegt vor, wenn das Gesamtausmaß der Beeinträchtigung ein Zustandsbild erreicht, das eindeutig außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen liegt und so ausgeprägt ist, dass es die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111482

Im RIS seit

12.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at